

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Reiseversicherung

Ausgabe 03.2014

C Rechtsschutz

Die Leistungen werden durch die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, Postfach, 8010 Zürich erbracht.

Inhaltsverzeichnis

Versicherungsumfang

- C1 Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren
C2 Versicherte Leistungen
C3 Kein Anspruch auf Leistungen

Schadenfall

- C4 Abwicklung eines Schadenfalles

Weitere Bestimmungen

- C5 Ergänzende vertragliche Grundlagen
C6 Begriffserklärungen
-

Versicherungsumfang

Die versicherte Person geniesst Rechtsschutz ausschliesslich im Zusammenhang mit Reisen gemäss Artikel A14.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Reiseversicherung, A Gemeinsame Bestimmungen, ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

C1 Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren

- 1.1 Verteidigung im Straf- und Administrativverfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten.
1.2 Geltendmachung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen als Geschädigter von Unfällen jeglicher Art sowie bei Tötlichkeiten, Diebstahl oder Raub.
1.3 Streitigkeiten mit privaten oder öffentlichen Versicherungen, die die versicherte Person decken.
1.4 Vertragliche Streitigkeiten aus folgenden, für die Reise oder auf der Reise geschlossenen Verträgen:
– Miete oder Leihe eines für den Strassenverkehr zugelassenen Fahrzeuges bis 3.5t;
– Reparatur oder Transport eines solchen Fahrzeuges;
– Reise- und Beherbergungsvertrag;
– vorübergehende Miete einer Ferienwohnung;
– Personen- oder Gepäcktransport.

C2 Versicherte Leistungen

- 2.1 Leistungen des Rechtsdienstes der CAP sowie Geldleistungen bis maximal CHF 250'000 pro Schadenfall bei Reisen im Geltungsbereich Europa und, sofern der örtliche Geltungsbereich ganze Welt abgeschlossen wurde, maximal CHF 50'000 pro Schadenfall bei Reisen ausserhalb des Geltungsbereiches Europa für:
– Kosten von Expertisen und Analysen, die durch die CAP, den Anwalt der versicherten Person oder durch das Gericht in Auftrag gegeben worden sind;
– Gerichts- und Schiedsgerichtskosten;
– Parteientschädigungen;
– Anwaltshonorare;
– notwendige Übersetzungskosten;
– Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft).
Davon abgezogen werden die der versicherten Person auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.
2.2 Die CAP kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.

- 2.3 Bei mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Artikel C1 zuordnen lassen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal. Sind bei einer oder mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Artikel C1 zuordnen lassen, mehrere versicherte Personen gemäss Artikel A1 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Reiseversicherung, A Gemeinsame Bestimmungen betroffen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.

C3 Kein Anspruch auf Leistungen

Kein Anspruch auf Leistungen besteht:

- 3.1 Wenn die versicherte Person das Ereignis oder Leiden herbeigeführt hat durch:
– Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
– aktive Beteiligung an Streiks oder Unruhen;
– Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;
– Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wesentlich einer Gefahr aussetzt;
3.2 Wenn der Reisezweck eine medizinische Behandlung ist;
3.3 Für Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen (z.B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreisesperre, Schliessung des operativen Flugbetriebes);
3.4 Wenn die versicherte Person im Zeitpunkt des Schadenfalls keinen gültigen Führerausweis besass oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war;
3.5 Bei Streitigkeiten mit Steuer- oder Zollbehörden oder Verfahren wegen Widerhandlungen gegen Steuer- oder Zollvorschriften (z.B. Schmuggel);
3.6 Wenn die versicherte Person gegen die CAP, die AGA International S.A., die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft, deren Beauftragte oder Personen, die in einem Schadenfall Dienstleistungen erbringen, vorgehen will;
3.7 Wenn es sich um Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen handelt, die durch dieselbe Police versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Versicherungsnehmer selbst);
3.8 Wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Ende der Versicherung angemeldet wird;
3.9 Für Straf- und Verfügungsverfügungskosten;
3.10 Bei Streitigkeiten und Verfahren infolge von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie infolge Naturkatastrophen;
3.11 Bei Schadenereignissen im Zusammenhang mit Epidemien, biologischer oder chemischer Kontamination und radioaktiven Strahlen.

Schadenfall

C4 Abwicklung eines Schadenfalles

- 4.1 Der Bedarf an Rechtshilfe ist so rasch wie möglich zu melden an: CAP Rechtsschutz, Spezialgeschäft, Postfach, 8010 Zürich, Tel. +41 (0)58 358 09 09, Fax +41 (0)58 358 09 10, capoffice@cap.ch, www.cap.ch.
- 4.2 Die versicherte Person darf ohne Zustimmung der CAP - vorbehaltlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung - keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat die versicherte Person der CAP alle Unterlagen betreffend den Schadenfall zu übermitteln. Kommt die versicherte Person diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern.
- 4.3 Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht

(zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder eine versicherte Person geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor) hat die versicherte Person die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat die versicherte Person das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von welchen einer von der CAP angenommen werden muss.

- 4.4 Treten zwischen der versicherten Person und der CAP Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen zur Schadenerledigung auf oder erachtet die CAP eine Massnahme als aussichtslos, begründet sie die Ablehnung gegenüber dem Rechtsvertreter oder der versicherten Person schriftlich und weist gleichzeitig darauf hin, dass die versicherte Person die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen kann, der durch die versicherte Person und die CAP gemeinsam bestimmt wird. Die Kosten sind von der unterliegenden Partei zu bezahlen.

Weitere Bestimmungen

C5 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Reiseversicherung, A Gemeinsame Bestimmungen.

C6 Begriffserklärungen

- 6.1 Terrorismus
Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.